

Anordnung einer Maskenpflicht auf öffentlich zugänglichen Flächen des Gerichtsgebäudes

Hausverfügung

In Ausübung des Hausrechts ordne ich zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landessozialgerichts, des Sozialgerichts Darmstadt und des Arbeitsgerichts Darmstadt sowie der Besucherinnen und Besucher der genannten Gerichte vor einer Ansteckung mit COVID 19 in Abstimmung mit den Gerichtsleitungen des Sozialgerichts und des Arbeitsgerichts für den Zeitraum ab 4. April 2022 bis auf Weiteres für das Gerichtsgebäude Steubenplatz 14, Darmstadt an:

Der Zutritt von allen externen Besuchern beschränkt sich grundsätzlich auf das Erdgeschoss.

Auf allen öffentlich zugänglichen Flächen, wie z.B. den Fluren und Wartebereichen vor den Sitzungssälen, **gilt für alle sich dort aufhaltenden Personen die Verpflichtung, zumindest eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte OP-Maske) zu tragen; die Verwendung einer Maske der Schutzklasse FFP2 wird dringend erbeten.** Die Maske ist so zu tragen, dass Mund und Nase ständig durch sie bedeckt werden.

Die Entscheidung, ob auch im Gerichtssaal eine entsprechende Maske zu tragen ist, trifft die oder der jeweilige Vorsitzende.

Darmstadt, den 04.04.2022



Dr. Alexander Seitz
Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN